



Kommunal- und Integrationsratswahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin

Gemäß §§ 34 Absatz 1, 46b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in Verbindung mit §§ 61 Absatz 3, 75a der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) hat der Wahlausschuss zur Kommunalwahl und Integrationsratswahl 2025 in seiner Sitzung am 15.09.2025 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin festgestellt.

Nachfolgend gebe ich das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt.

Wahlberechtigte	809.416
Wählerinnen und Wähler	461.517
Ungültige Stimmen	3.044
Gültige Stimmen	458.473

Die gültigen Stimmen verteilten sich wie folgt auf die Bewerberinnen und Bewerber:

Name	Partei	Stimmen (absolut)	Stimmen (prozentual)
Aymaz, Berivan	GRÜNE	128.932	28,12 %
Burmester, Torsten	SPD	97.791	21,33 %
Greitemann, Markus	CDU	89.263	19,47 %
Kockerbeck, Heiner	DIE Linke	28.054	6,12 %
Görzel, Volker	FDP	13.552	2,96 %
Wolfram, Lars	Volt	11.585	2,53 %
Büschges, Matthias	AfD	38.882	8,48 %
Dr. Benecke Mark	Die PARTEI	16.197	3,53 %
Feuser, Inga	GUT & KLIMA FREUNDE	3.303	0,72 %
Herden, Heike	PdF	2.513	0,55 %
Güçlü, Ali	Zoon Politikon n. Aristoteles	915	0,20 %
Campione, Roberto	KSG	11.656	2,54 %

Da keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, stellte der Wahlausschuss die Notwendigkeit einer Stichwahl fest.

Gemäß §§ 39, 46e Absatz 2 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- die Aufsichtsbehörde,
- sowie wählbare Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, auch wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 KWahlG sind,

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 15.10.2025, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin, Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist beginnt gemäß § 63 Absatz 2 KWahlO mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

Köln, den 15.09.2025

gez. Andrea Blome
Wahlleiterin